LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/766

Alle Abg

Stellungnahme der Selbsthilfe Körperbehinderter Bonn e.V.

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Die Selbsthilfe Körperbehinderter Bonn e.V. begrüßt grundsätzlich und setzt sich seit vielen Jahren aktiv für den Transformationsprozess von einem integrativen zu einem inklusiven Schul- und Bildungssystem ein.

Wichtige Gelingensfaktoren sind hierbei, auch aus unserem Selbstverständnis heraus, die Bereitschaft und der Wille aller Beteiligten, Inklusion an einer Schule als Ort des gemeinsamen Lernens und Lebens aktiv zu gestalten und umzusetzen. Diese innere Haltung und der notwendige Paradigmenwechsel bedürfen zusätzlicher Unterstützung durch strukturelle Rahmenbedingungen, um zu einer sozialen Bereicherung für alle zu führen und nicht als bloßes Lippenbekenntnis zu enden.

Wir befürchten, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz in dem vorliegenden Entwurf zu einer qualitativen Verschlechterung aller schulpflichtigen Kinder und einer unzumutbaren Mehr- bzw. Überlastung für alle Beschäftigten -Lehrpersonal, wie auch pädagogischer Fachkräfte- aufgrund bislang noch nicht in ausreichendem Ausmaß bereit gestellter finanzieller, räumlich-baulicher, sachlicher und personeller Ressourcen führt.

Aus unserer Sicht ergeben sich folgende Kritikpunkte und offene Fragen.

- **fehlender Einbezug der Ganztagsbetreuung an der Schule**

  Trotz eines zunehmenden Ausbaus der Ganztagsbetreuung wird in der Gesetzesänderung hierauf nicht eingegangen. Die Kinder mit Unterstützungsbedarf haben diesen nicht nur während der Unterrichtsstunde sondern den ganzen Tag während der schulischen Betreuung. Auch außerhalb des Unterrichts muss deshalb eine entsprechende Unterstützung gewährleistet werden. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass die bisherigen Förderschulen zumeist ganztägig besucht worden sind, so dass gerade unterstützungsbedürftige Kinder auch in der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung verbleiben werden.

- **Elternwahlrecht und Beratungsangebote der Selbsthilfeverbände**

  Es ist eine richtungweisende Entscheidung die allgemeinen Schulen als zu bevorzugenden Regelförderort fest zu legen. Falls jedoch unterschiedlichen Erwägungen folgend Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen aufgelöst werden, auch wenn für sie noch ein Bedürfnis besteht oder Eltern keine Förderschule mehr wählen können (vgl. Art. 1 Nr. 14 §132), so ist hierdurch eine im Einzelfall durchaus vorstellbare und im Sinne des Kindeswohls sinnvolle Alternative für das Elternwahlrecht nicht mehr vorhanden. In diesem Zusammenhang fallen ohnehin die vagen Begriffe der „vertretbaren sonderpädagogischen Förderung“ und der „zumutbaren Entfernung“ auf. Was heißt dies konkret?

  Der Einbezug der Selbsthilfeorganisationen und -gruppen für Menschen mit Behinderungen als Beratungspartner oder sogar Bevollmächtigte für Eltern behinderter Kinder ist ein begrüßenswerter Ansatz.
  Welche Formen und Wege der Zusammenarbeit zwischen Schulamt und Selbsthilfegruppe sind vorgesehen?
  Welche Ziele und Konsequenzen erfolgen aus der Beratung?
  Welche Rechte, Möglichkeiten, Befugnisse und Pflichten können durch die Eltern bevollmächtigte Selbsthilfevertreter wahrnehmen?
  Ist die Mitarbeit von Selbsthilfeverbänden bei der Erstellung der Handreichung für Inklusion vorgesehen?

- **mangelhafte Verlässlichkeit der Beziehungsarbeit und begrenztes Zeitfenster**

  Schüler aus den Förderbereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache benötigen in besonderer Weise feste Bezugspersonen. Eine Betreuung aus regionalen Stellenbudgets lassen die erforderliche Stetigkeit und Verlässlichkeit nicht in dem notwendigen Umfang erwarten. Hinzu kommt, dass sich gerade diese Formen der Beeinträchtigungen nicht Stundenplankonform vorhersehen und einplanen lassen, sondern spontanes pädagogisches Handeln erfordern.
  Gerade diese Kinder benötigen oftmals kleinere Lerngruppen, wodurch sowohl die räumliche wie personelle Schulausstattung tangiert wird.
  Welche Möglichkeiten von Prävention bzw. Maßnahmen sind in Einzelfällen vor der 3. Klasse in der Grundschule bzw. nach der 6. Klasse in der Sekundarstufe I vorgesehen?

- **unzureichende Infrastruktur, landesweite Standards und Finanzierung**

  Der schrittweise Transformierungsprozess von einem integrativen zu einem inklusiven Schul- und Bildungssystem stellt enorme personelle, sachliche, räumlich-bauliche und finanzielle Herausforderungen an Kommunen und Schulträger, denn es besteht ein noch erheblicher Nachholbedarf trotz der bereits langjährigen GU-Erfahrungen in NRW. Fehlende Raum- und Personalkapazitäten, automatisch öffnende Türen in Eingangs- und Flurbereichen, sowie Aufzüge, sogar in Neubauten(!), können nicht durch guten Willen aller Beteiligten alleine gemeistert werden. Dies sind Mängel in der Infrastruktur die einen erheblichen Sach- und Kostenaufwand bedeuten und nicht nur für einen Mitarbeiter oder einen Schüler notwendig sind, sondern von vielen Menschen genutzt werden. Die Landesbauordnung setzt für den baulichen Bereich in öffentlichen Gebäuden, zu denen auch Schulen zählen, bereits eindeutige Standards. Diese müssen verbindlich vor Ort gelten, umgesetzt und kontrolliert werden. Da hiermit eine landesgesetzliche Regelung gilt, sehen wir auch das Land hierfür in seiner umfassenden Verantwortung.

- **Berichtspflicht**
  Eine wissenschaftlich begleitete Berichtspflicht des Ministeriums gegenüber dem Landtag bis zum 31.12.2018 ist eine unverhältnismäßig lange Zeitspanne. Sie verunsichert Schüler, Eltern, sowie alle beteiligten Mitarbeitergruppen in der Schule, denn es entsteht der Eindruck als Teilnehmer an einem groß angelegten gesellschaftlichen Experiment dienen zu müssen.
  Ein jährlicher oder zumindest zweijähriger Turnus würde zeitnähere und situationsgerechtere Erkenntnis- und Handlungsmöglichten für den Transformationsprozess vom integrativen zum inklusiven Schul- und Bildungssystem eröffnen.

Mit unserer Stellungnahme hoffen wir auf Fragestellungen und Bereiche aufmerksam zu machen, die nach unserer Einschätzung noch bedacht und berücksichtigt werden sollten.

Christina Gutknecht, M.A.
für die Selbsthilfe Körperbehinderter Bonn e.V.